

## **DER HAUPTPERSONALRAT**

für Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen  
beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Str. 49, 40190 Düsseldorf; [HPRRS@MSB.NRW.de](mailto:HPRRS@MSB.NRW.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anlässlich der anstehenden Halbjahreszeugnisse möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Schulen neben den Lern- und Förderempfehlungen nicht auch noch wie bisher Förderpläne verbindlich zu erstellen haben.

### **Verpflichtung zur Erstellung von Förderplänen ist entfallen**

In der durch Verordnung vom 23. Juni 2019 geänderten Fassung der APO-S I lautet § 7 Absatz 5 nunmehr:

„Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.“

In der Begründung zur Änderung der APO-S I heißt es:

„Mit der Neuformulierung der Sätze 1 und 2 entfällt die Verpflichtung zur Erstellung von Förderplänen, ohne dass Eltern ihren Anspruch auf die notwendige Information über Fördermöglichkeiten verlieren. Dies entspricht den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen von mehr pädagogischer Freiheit, der Entlastung der Lehrkräfte und der Entbürokratisierung.“

Mit kollegialen Grüßen

Sven Christoffer  
(Vorsitzender)